

## § 38b BBhV

### Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV)

Bundesrecht

---

## Kapitel 3 – Aufwendungen in Pflegefällen

**Titel:** Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen  
(Bundesbeihilfeverordnung - BBhV)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BBhV

**Gliederungs-Nr.:** 2030-2-30-1

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 38b BBhV – Kombinationsleistungen

(1) <sup>1</sup>Erfolgt die häusliche Pflegehilfe nach § 38a Absatz 1 nur teilweise durch eine geeignete Pflegekraft, die die Voraussetzungen nach § 38a Absatz 1 Satz 2 erfüllt, wird neben der Beihilfe anteilige Pauschalbeihilfe nach § 38a Absatz 3 gewährt. <sup>2</sup>Die Pauschalbeihilfe wird um den Prozentsatz vermindert, zu dem Beihilfe nach § 38a Absatz 1 gewährt wird.

(2) <sup>1</sup>Die anteilige Pauschalbeihilfe wird fortgewährt

1. während einer Verhinderungspflege nach § 38c für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr und
2. während einer Kurzzeitpflege nach § 38e für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Die Höhe der fortgewährten Pauschalbeihilfe beträgt die Hälfte der vor Beginn der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege geleisteten Pauschalbeihilfe.

(3) Pflegebedürftige Personen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen erhalten ungeminderte Pauschalbeihilfe anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.